



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 19. September 1964

Teil III Nr.46

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 64	Anordnung Nr. 2 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen. — Bilanzordnung —	433
29.8.64	Anordnung Nr. 7 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Änderungsanordnung —	433

Anordnung Nr. 2* über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen. — Bilanzordnung —

Vom 2. September 1964

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung — (Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Der in den §§ 1 bis 9 angewandte Begriff „Material- und Ausrüstungsbilanzen“ ist durch „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen“ zu ersetzen.

§ 2

§ 9 ist durch folgende Absätze zu ergänzen:

„(5) Die bilanzierenden Organe (ohne die bilanzierenden zentralen staatlichen Organe bzw. bilanzierenden Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates) und die bilanzdurchführenden Organe gemäß Abs. 1 dürfen Bilanz- oder Lieferplanänderungen zu Lasten des Anteils Handel und Versorgung nur vornehmen, wenn die Zustimmung des zuständigen Zentralen Warenkontors vorliegt.“

(6) Wird keine Übereinstimmung zwischen den Organen gemäß Abs. 5 erreicht, sind die zu Lasten des Anteils Handel und Versorgung beabsichtigten Bilanz- oder Lieferplanänderungen von den bilanzierenden und bilanzdurchführenden Organen dem übergeordneten Bilanzorgan (bilanzierendes zentrales staatliches Organ bzw. bilanzierende Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates) zur Entscheidung vorzulegen. Soweit Betriebe bilanzierende und bilanzdurchführende Organe sind, müssen diese Änderungen über die als bilanzierendes Organ zuständige WB beantragt werden.

(7) Die Leiter der bilanzierenden zentralen staatlichen Organe bzw. bilanzierenden Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates haben über die gemäß Abs. 6 beantragten Bilanz- oder Lieferplanänderungen nach Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung zu entscheiden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1964

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	
Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission	Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Dr. Montag Stellvertreter des Vorsitzenden	I. V.: Treske Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 7* über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Änderungsanordnung —

Vom 29. August 1964

Zur weiteren Verbesserung der Organisation der Altstoffwirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoff Wirtschaft (GBl. I S. 153) wird wie folgt ergänzt:

„Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven ist berechtigt, nach Abstimmung mit den Bilanzorganen der verarbeitenden Industrie, eine Erweiterung oder Einschränkung der Aufkaufspflicht einzelner Altstoffarten und Sorten anzuweisen.“

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes)

• Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1963 Nr. 62 S. 434)